



Bergschule Bad Kösen

Burgstraße 20
 06628 Naumburg OT Bad Kösen
 Tel: 034463/27293
 Fax: 034463/60427
 E-Mail: kontakt@gs-berg-badkoesen.bildung-lsa.de
www.gs-berg-badkoesen.bildung-lsa.de

Hausordnung der Bergschule Bad Kösen

Die Hausordnung stützt sich auf das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit besonderen Gefahrenmomenten, die an der Schule ständig vorhanden sind oder regelmäßig wiederkehren, um diese durch Hinweise, Verbote oder Verhaltensregeln zu entschärfen. Des Weiteren soll die Hausordnung die SuS vor körperlichen und materiellen Schaden bewahren sowie verhindern, dass andere durch sie einen Schaden erleiden.

Die Schuleinrichtung, als auch die zur Verfügung gestellten Gegenstände sollen durch diese Hausordnung geschützt und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Inhalt

1. Öffnungszeiten	2
2. Tagesablauf	2
3. Hort	3
4. Mittagessen	3
5. Aufsichtspflicht.....	4
6. Allgemeine Verhaltensregeln	5
7. Umgang mit Krankmeldungen.....	7
8. Brandschutz und Verhalten bei Alarm	7
9. Anhang.....	8
9.1 Geltungsbereich.....	8
9.2 Rechtsgrundlage der Hausordnung	8

1. Öffnungszeiten

6:00 Uhr Öffnen des Horteinganges für Hortkinder durch die Horterzieher

7:15 Uhr Öffnen des Hoftores für alle durch die Lehrkräfte/PMs

7:25 Uhr Öffnen und Schließen des Horteingangs durch die aufsichtführende Lehrkraft

bis 17:00 Uhr Öffnen und Schließen des Horteingangs bei Bedarf durch den Hort. Der Hort kontrolliert alle Außentüren und Tore, die Toiletten sowie die Fenster im Erdgeschoss.

Eltern, Besucher und Schulfremde klingeln im Sekretariat am Haupteingang.

Es ist nicht erlaubt ohne Anmeldung im Sekretariat das Schulgebäude zu betreten. Eltern, welche ihre Kinder aus der Schule/ aus dem Hort abholen, klingeln im Sekretariat/im Hort oder warten im Innenhof.

2. Tagesablauf

Stunde	Zeiten
1.	7.40-8.25 Uhr
2.	8.25-9.10 Uhr
Frühstück	9.15-9.35 Uhr
Hofpause	9.35-9.55 Uhr
3.	9.55-10.40 Uhr
4.	10.40-11.25 Uhr
2. Hofpause/ Essen	11.25-11.55 Uhr
5.	11.55-12.40 Uhr
6.	12.40-13.25 Uhr

- Die verlässliche Öffnungszeit der Schule liegt zwischen 7:15 Uhr und 12:45 Uhr.

- Schulkinder betreten ab 7:25 Uhr das Schulhaus und gehen in ihre Klassenräume bzw. Fachräume.

- SuS, die zu spät zum Unterricht kommen, klingeln bei verschlossener Tür im Sekretariat.

- Während des gemeinsamen Frühstücks (9.15 Uhr - 9.35 Uhr) essen die SuS ihr Frühstück im Klassenraum.

- In den beiden Hofpausen verlassen alle SuS das Schulhaus. Die Lehrer verlassen als letzte den Klassen- bzw. Fachraum und verschließen die Tür. Die SuS gehen selbstständig nach unten. Die Ranzen werden vor dem verlassenen Raum abgestellt.

- SuS, die zum Sport oder müssen, treten ab der 2. Klassenstufe zunächst auf dem Schulhof am Tor an und werden dort durch das Personal übernommen. Nach den beiden Hofpausen übernehmen wiederum die Lehrer ihre Klassen in den Klassenräumen.
- **Nach dem Unterricht bzw. während der 10 Min. gleitenden Ausgangsphase verlassen alle „Hauskinder“, die nicht mit dem Hort fahren, das Schulgelände. Die Hortkinder gehen (ohne Umwege) in den Hort. Die Aufsicht des Hortes beginnt mit Eintritt in den Hort. Der Hort überprüft die Anwesenheit der SuS und fragt bei Fehlen nach. Erstklässler werden in den Hort gebracht. Die Hauskinder und Buskinder werden von der pädagogischen Mitarbeiterin 13.25 Uhr zu den Bussen gebracht. Dazu sammeln sich alle im unteren Flur.**
- Während der Unterrichts- und Hortzeiten sind die Haustüren verschlossen zu halten.
- **Bei Regenwetter verbleiben die Kinder in ihren Räumen. Die Aufsicht obliegt bei der LK, die gerade dort Unterricht hatte.**

3. Hort

- Der Hort ist während der Schulzeit täglich von 6 – 7:25 Uhr und 12:45 Uhr – 17:15 Uhr und in den Ferien nach Bedarf von 6:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet.
- Im Hort werden alle Kinder, deren Eltern es wünschen und angemeldet sind, betreut. Die Aufnahme ist abhängig von der Aufnahmekapazität laut Betriebserlaubnis.
- Der Frühhort ist von 6:00 – 7:30 Uhr geöffnet. Danach gehen die SuS in die Klassenräume oder Fachräume zu ihren Klassen.
- Nach Unterrichtschluss sind im Hort nur noch angemeldete Schüler.
- Diese Kinder können nach schriftlicher Bestätigung bzw. entsprechend der Anmeldung durch die Eltern den Hort verlassen, um nach Hause zu gehen. Telefonische Vereinbarungen sind unzulässig.
- Der Tagesablauf im Hort, die Gestaltung der HA-Betreuung und Ferien sowie verschiedene Angebote sind der Hort-Konzeption zu entnehmen.

4. Mittagessen

- Für alle SuS und alle Angestellten besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen in der Schule einzunehmen.
- Die Essenszeiten sind in einem Ablaufplan für die Klassen festzulegen.
- Die SuS treten zum Essenempfang an, nehmen ihre Mahlzeiten in Ruhe ein und räumen nach dem Essen das Geschirr ab.

- Zur Esseneinnahme sitzt jeder SuS ordentlich am Tisch, verhält sich ruhig und hält die hygienischen Normen ein.
- Essen bekommen nur SuS, welche für den entsprechenden Tag Essengeld bezahlt haben.
- Die Essengeldbezahlung sowie die An- und Abmeldung des Essens liegt in der Eigenverantwortung der Eltern.

5. Aufsichtspflicht

Allgemein

Kein Schüler verlässt während der Unterrichts- und Hortzeit unerlaubt das Schulgebäude oder -gelände. Bei vorzeitiger Abholung erfolgt die Abmeldung bei der verantwortlichen Lehrkraft/päd. Mitarbeiterin/Hortlerziehern.

Der Schulweg

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, parken nicht genau vor dem Eingangsbereich der Schule. Ebenso ist das Halten an der Bushaltestelle untersagt. Der Eingangsbereich der Schule ist für die Fußgänger sowie die Buskinder frei zu halten. Stattdessen können die SuS einige Meter weiter hinten herausgelassen werden. Die SuS verabschieden sich von ihren Eltern auf dem Innenhof.

Rechtlicher Hinweis:

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich lt. Runderlass des Kultusministeriums vom 16.01.2012 – SVBl. LSA S. 29 – nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). **Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern.** Die Kinder sind von den Eltern über das korrekte Verhalten auf dem Schulweg, im Bus sowie zum Verhalten an den Haltestellen zu belehren.

Vor dem Unterricht

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Die SuS sollen mindestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum sein.

Hofpausen

Nach dem Vorklingeln treten die SuS an der Treppe zum Eingang klassenweise an.

Die Klassen- bzw. Fachlehrkräfte nehmen ihre SuS in den Klassen- oder vor den Fachräumen in Empfang.

Während der großen Pause wird zum Begehen des Schulhofes nur der hintere Ausgang benutzt.

Der Aufenthalt während dieser Zeit ist nur auf dem Schulhof gestattet.

Bei nassem Wetter wird nur der gepflasterte Teil des Schulhofes benutzt.

Wenn Lehrkräfte oder päd. Mitarbeiter Aufsicht auf dem oberen Schulhof führen, so sind die Beaufsichtigungsorte so zu wählen, dass alle Kinder einzusehen sind. Die Kinder werden regelmäßig belehrt, dass sie in Sichtweite bleiben müssen.

Im Innenhof darf nicht gerannt werden, da sehr viele Unebenheiten am Boden sind. Zur Winterzeit kann es hier zu Glatteis kommen (da viele Pfützen entstehen)

Aufsicht während der Hortzeiten

Aufsichtspflichtig sind alle Horterzieher während der Hortzeiten, bzw. wenn sich Kinder im Hort befinden.

Aufsicht beim Schulweg zur Turnhalle

Aufsichtspflichtig ist der Lehrer, welcher in dieser Klasse den entsprechenden Fachunterricht erteilt.

Die SuS sind klassenweise und geordnet zur Turnhalle zu führen. Entsprechende Belehrungen sind durchzuführen.

Aufsicht am Bus

Päd. Mitarbeiter (siehe Plan) sind in der Regel für die Busaufsicht verantwortlich.

- Sie lassen die SuS an der mittleren Tür antreten.

Die Verhaltensregeln im und am Bus werden durch das schul. Personal wiederkehrend belehrt. Die Verantwortung des Schulweges obliegt den Eltern.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

- Den Anweisungen der Lehrer, der päd. Mitarbeiter und der techn. Angestellten ist Folge zu leisten.
- Alle gehen langsam im Schulgelände, auch auf den Treppen wird nicht gerannt.
- Auf den Toiletten sind die Seifen- und Handtuchspender zu benutzen.
- Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechend dafür vorgesehenen Behälter (Mülltrennung).
- Mutwilliges Zerstören von Schuleigentum wird zur Verantwortung gezogen.
- Jede/r Schüler/in achtet seine/n Mitschüler/in und behandelt ihn/sie so, wie er selbst behandelt werden möchte.
- Auseinandersetzungen zwischen den SuS dürfen nicht mit Handgreiflichkeiten gelöst werden.

- Verletzungen und Unfälle, die während der Schulzeit oder Pausen passieren, sind dem Klassen- oder Fachlehrer, den päd. Mitarbeitern oder aufsichtführenden Personen zu melden. Diese geben die Meldung an den Schulleiter weiter, um eventuell die Unfallmeldung ausfüllen zu können. Über Unfälle, Verletzungen aller Art während der Schulzeit sind die Horte bei der Übergabe zu informieren.
- Die Klassenleitungen melden der Schulleitung schriftlich, wenn SuS wiederholt dem Unterricht fernbleiben.
- Eventuell mitgebrachte Fahrräder werden im Fahrradständer im Innenhof abgestellt, die Schule übernimmt für abhanden gekommene oder beschädigte Fahrräder keine Haftung.
- Mäntel, Jacken und Mützen gehören an die Kleiderhaken. Fundsachen werden im Flur gesammelt und mindestens 1 Schuljahr lang aufbewahrt.
- **Handys müssen ausgeschaltet sein und während des Schulbesuches im Ranzen sein.**
- **Smartwatches müssen während des Schulbesuches offline geschaltet werden.**
- **Das Mitführen von Sammelkarten wie bspw. Pokemonkarten oder Fußballkarten ist nicht erlaubt.**
- **Das Mitbringen von Feuerzeugen, Waffen, waffenähnlichen Gegenständen (z. B. Spielzeugpistolen oder Ähnlichem), Laserpointern oder anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten.**
- **Das Erwerben, Mitführen oder Konsumieren von Rauchwaren, Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist verboten.**
- **Für Kinder und Erwachsene besteht auf dem gesamten Schulgelände ein allgemeines Rauchverbot, dies beinhaltet auch E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Cannabis und andere Rauchprodukte (Kurzbezeichnung AN-/NDS - Alternative Non-/Nicotine Delivery Sys-tems) umfasst.**

Ein Verstoß gegen die Regeln der Hausordnung hat Folgen. Besonders bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen, die Schulordnung oder eine Anweisung des Schulpersonals können in Anwendung der Verordnung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule gegen die SuS angeordnet werden.

Als Erziehungsmittel können bspw. in Betracht kommen: (s. Erlass „Erziehungsmittel in der Schule“)

- a) Ermahnung,
- b) Auferlegung besonderer Pflichten,
- c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
- d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten,
- e) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
- f) mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk,
- g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- i) Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen

Bei Wiederholung oder schlimmen Verstößen greifen die Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) – Ordnungsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt.

7. Umgang mit Krankmeldungen

1. Das Fehlen eines SuS ist bis zum Unterrichtsbeginn 7:40 Uhr per Schoolfox, Mail (kontakt@gs-berg-badkoesen.bildung-lsa.de) oder Telefon/Anrufbeantworter 034463/27293 (wird immer abgehört) bei der Klassenleitung oder im Büro anzuzeigen.

2. Bei der Rückkehr zum Unterricht ist durch die Eltern zusätzlich schriftlich ein Entschuldigungsschreiben einzureichen (Bspw. ins HA Heft oder per Extrazettel oder per Krankenschein oder per begründete Nachricht bei Schoolfox).

3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben, sind die Eltern verpflichtet eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Diese Gründe sind:

- Fehlen der SuS über drei Tage
- regelmäßiges Fehlen der SuS über das Schuljahr verteilt (im Durchschnitt 25 Tage pro Halbjahr¹)

4. Arzttermine sind außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Nur, wenn dies nicht möglich ist, hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf Schulbefreiung.

5. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, sich mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen und zeitnah die Materialien und Aufgaben abzuholen. Das Nachholen der zu erledigenden Aufgaben erfolgt nach dem Gesundheitszustand der SuS.

8. Brandschutz und Verhalten bei Alarm

1. Die Brandschutztüren sind offen zu halten. Alle Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.

2. Im Falle eines Feueralarmes verlassen alle SuS das Schulgebäude (Rettungswege wie ausgeschrieben/kürzester Weg nach draußen). Alle Personen sammeln sich auf dem oberen Hof. Sämtliches persönliches Eigentum wird bei Alarm im Gebäude zurückgelassen.

Die Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit der SuS und melden ggf. fehlende SuS der Schulleitung/der Feuerwehr.

Bevor der Raum verlassen wird prüfen die Lehrkräfte:

Türen zu, Fenster zu, Licht aus, Kinder ohne Jacken und Straßenschuhe

LK nehmen das Klassenbuch mit nach draußen

Die Aufsicht über die SuS auf dem Stellplatz hat der Kollege, der zuletzt in der Klasse unterrichtete. Dieser meldet der Schulleitung, ob alle SuS auf dem Stellplatz angetreten sind. Weitere Maßnahmen werden durch die Schulleitung übermittelt.

¹ Davon ausgeschlossen sind Kinder, die die Fehltag durch schwere Krankheiten, chronische Krankheiten oder Kuraufenthalte erreichen. Diese Gründe sind bei der KL nachzuweisen.

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Ungeachtet dessen, führt jeder Lehrkraft, PM und Erzieher(in) das Hausrecht in seinem Klassen- bzw. Gruppenraum aus.

Die Hausordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft, aktualisiert am 01.08.2023



S. Neunübel
Rektorin

9. Anhang

9.1 Geltungsbereich

Die Hausordnung der Bergschule Bad Kösen umfasst den gesamten Bereich des Schulgeländes.

Zum Schulgelände gehören

das Schulgebäude

1. der Schulinnenhof und Pausenhof
2. die Turnhalle mit Kleinsportanlage
3. sowie die Wege, die zur Turnhalle führen.

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst täglich die Zeit, in der eine unterrichtliche Nutzung und die Betreuung im Hort vorgesehen ist.

Der personelle Geltungsbereich trifft für alle Schülerinnen und Schüler (SuS), Lehrkräfte, päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Horterzieherinnen und Horterzieher und alle anderen Bediensteten der Bergschule Bad Kösen zu.

9.2 Rechtsgrundlage der Hausordnung

(1) Grundlage im personalen Bezug auf die Schüler, ist die Aufsichtspflicht, die dem Minderjährigenschutz entspringt, und im Schulgesetz in den Aufgaben des Schulleiters angesprochen wird.

Die Aufsichtspflicht verlangt von allen mit der Erziehung von Kindern betrauten Personen vorausschauendes Denken und Handeln.

Jeder Lehrer, päd. Mitarbeiter und Horterzieher ist verpflichtet, die Hausordnung zu überwachen und durchzusetzen.

Da an der Bergschule nur SuS bis zum 10./11. Lebensjahr unterrichtet und beaufsichtigt werden, und somit nicht strafmündig sind, (können bei Verstößen, auch wenn dabei Körper- oder Sachschäden entstehen, nur über ihre Eltern belangt werden), muss die Hausordnung hauptsächlich als ein pädagogisches und vorbeugendes Instrument gesehen werden. Vorbeugend nicht nur hinsichtlich des Verhinderns von Schäden, sondern auch zur rechtlichen Absicherung für Lehrer und Schulleiter, wenn ein Schadensfall, trotz eines ausdrücklichen Verbotes, eingetreten ist.

(2) Der Hausordnungen liegt der Belehrungskatalog des Landes Sachsen-Anhalt zu Grunde. **Die Lehrkräfte belehren die SuS laut Belehrungskatalog im Klassenbuch sowie situationsbezogen nach Gefahrenlage (bspw. Baustelle, unvorhergesehene Ereignisse etc.).**

Erlass: Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen RdErl. des MK vom 14.1.2009 – 21-81210

1. Allgemeines

1.1 In jedem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Lande Sachsen-Anhalt auf besondere Verbote, Gefahren und Verhaltenspflichten im Schulbereich hinzuweisen. Der nachfolgende Belehrungskatalog enthält entsprechende Schwerpunkte. Die Belehrungen sind nach den Bedingungen der Schule und der jeweiligen Altersstufe durchzuführen.

1.2 Über die durchgeführten Belehrungen ist im Klassenbuch oder auf einem Übersichtsblatt, das Bestandteil der Klassenakten wird, ein Nachweis zu führen.

1.3 Der Belehrungskatalog ist nicht abschließend. Belehrungspflichten, die sich aus anderen Gesetzen, Erlassen oder spezifischen Gegebenheiten ergeben, bleiben hiervon unberührt.

2. Belehrungskatalog

Belehrungen sind vorzunehmen über:

- a) die **Hausordnung** gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz Sachsen-Anhalt,
- b) die **Erfüllung der Schulpflicht** sowie das Verfahren der Beantragung von Beurlaubungen und die zeitnahe Information der Schule über krankheitsbedingte Abwesenheit,
- c) das **Verhalten bei Schadensereignissen, Bedrohungslagen und gegenwärtigen Gewaltstraftaten** mit Gefahren für Leib oder Leben von Personen, RdErl. des MK vom 30.07.2008 (SVBl. LSA S. 264),
- d) das Gesetz zur Wahrung des **Nichtraucherschutzes** im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 464) und das damit verbundene Verbot des Rauchens in Schulen,
- e) das **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730 und 2003 I S. 476) und das damit verbundene **Alkoholverbot**,
- f) das **Waffengesetz** vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970 ber. 4592 und 2003, 1957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.11.2007 (BGBl. I S. 2557) und das damit verbundene Verbot des Mitführens von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen an Schulen,
- g) das **Betäubungsmittelgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 154) und das damit verbundene Verbot des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln,
- h) angemessenes **Verhalten im Straßenverkehr** und bei der Schülerbeförderung,
- i) die **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht, Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst**, RdErl. des MK vom 5.11.2003 (SVBl. LSA S. 371),
- j) die **Gefahren im Winter**, hierbei insbesondere über die Verletzungsgefahr beim Werfen von Schneebällen und das Betreten von Eisflächen,
- k) die Richtlinie für Schulwanderungen, RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254).